



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Eisengießerei Karlshütte GmbH
Imperialstraße 100 – 104
32257 Bünde

26. August 2016

Seite 1 von 13

Aktenzeichen
700-53.0034/16/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-825351

Genehmigungsbescheid

zur Erweiterung der Betriebszeiten in der Kern-Macherei

I. Tenor

Auf den Antrag vom 15.07.2016 wird aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und Nr. 3.7.1 des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Erweiterung der Betriebszeiten in der Kern-Macherei erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Ausweitung der Betriebszeiten auf die Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr für die Betriebseinheit BE3 „Kern-Macherei“.

Standort:

Imperialstraße 100 – 104, 32257 Bünde,
Gemarkung Ahle, Flur 2, Flurstück 172/1.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

<u>Gesamtkapazität der Anlage:</u>	Schmelzleistung 5 t/h Flüssigisen
<u>Einsatzstoffe (emissionsrelevant):</u>	Quarzsand, Chromerzsand, Phenol-Formaldehyd-Harz, Härter MDI, Amine DMPA, Additive.
<u>Betriebszeiten:</u>	Bestand
<ul style="list-style-type: none">• Ganzjährig, werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr.• Für die Betriebseinheit 3 „Kern-Macherei“ 00.00 bis 24.00 Uhr.	

Hinweise

Die Eisengießerei ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 3.7.1 Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der Antragsunterlagen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I – Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind



insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Anlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.



Lärmschutz

- 3) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr dürfen ausschließlich die Kompressorenanlage und die Kern-Macherei (BE3) betrieben werden. Dies beinhaltet die Betriebseinheiten:
- 1) 3.2 Sandaufbereitung Kern-Sand
 - 2) 3.2.1 Sandwirtschaft Kern-Sand
 - 3) 3.3 Kern-Trockenofen
 - 4) 3.4 Kern-Macherei
 - i. 3.4.1 /3.4.2/3.4.3
 - 5) 3.5. Abgasbehandlung für Cold-Box-Kernherstellungsverfahren

Alle übrigen Betriebseinheiten dürfen zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht betrieben werden.

- 4) Türen, und Fenster des Produktionsgebäudes sind entlang der Ost- und der Westfassade zur Tag- und Nachtzeit aus Gründen des Lärmschutzes geschlossen zu halten.
- 5) Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr dürfen auf den Freiflächen keine Aktivitäten stattfinden. Dies beinhaltet allgemeinen Staplerverkehr und das Umleren von Mulden.
- 6) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Auflage 7 festgelegte Immissionsbegrenzung für Geräusche am Immissionsort IP 5 eingehalten wird.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.

Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

- 7) Während des Betriebes der mit der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte ($IRW_{T,N}$) nicht überschreiten.



Immissionsorte		Immissionsrichtwerte (IRW _{T,N}) und Teilbeurteilungspegel (L _{r,T,N})			
		Tagzeit		Nachtzeit	
		IRW _T	L _{r,T}	IRW _N	L _{r,N}
IP1	Ostkilverstr. 60	60	60,0	45	32,1
IP2	Heuerlingsstraße 44	60	59,7	45	34,1
IP3	Imperialstraße 86	60	58,5	45	35,0
IP4	In der Siedlung 2	60	51,3	45	35,8
IP5	Imperialstraße 99	60	58,1	45	36,8
IP6	Imperialstraße 105	60	54,6	45	44,2

- 8) Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der „6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 - GMBI. Nr. 26/1998, S. 502) unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
- Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr,
nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
 - Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (zum Beispiel 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
 - Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V. Begründung

Mit Antrag vom 15.07.2016 hat die Eisengießerei Karlshütte GmbH die Ausweitung der Betriebszeiten auf die Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr für die Betriebseinheit BE3 „Kern-Macherei“ beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs 1 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 1 § 6 bzw. § 7 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (GV. NRW S. 622) die Bezirksregierung Detmold zuständig.



Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da das Vorhaben unter Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Absatz 1 Satz 1 / § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a UVPG am 22.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 3.7.1 des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold,
- das Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung) und
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit).

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft



Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 12 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische [Rahmenbedingungen](#) zu beachten.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG.

Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
- 4) Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 13.06.1995, Az. 52.038.00/94/0307.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Die Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu berücksichtigen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer/innen darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.
- b) Nach Beendigung der Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.
- c) Folgende Ruhepausen sind einzuhalten:
 - mind. 30 Minuten bei 6 bis 9 Stunden Arbeitszeit,
 - mind. 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit,
 - Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.
- d) Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter/innen ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Anforderungen dafür sind zum Beispiel
 - keine Arbeitsperioden von mehr als 7 Arbeitstagen in Folge,
 - nicht mehr als 2 bis max. 4 Nachtschichten in Folge,
 - ein Vorwärtswechsel der Schichten.



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt
0	<ul style="list-style-type: none"> • Anschreiben • Deckblatt
1	Register 1 <ul style="list-style-type: none"> • Verzeichnis der Unterlagen • Stellungnahmen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter und Sicherheitsfachkraft
2	Register 2 <ul style="list-style-type: none"> • Formular 1 – Antrag auf Genehmigung • Kostenaufstellung
3	Register 3 <ul style="list-style-type: none"> • Auszüge Flächennutzungsplan Bünde, Stand: 28. Änderung • Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1000
4	Register 4 <ul style="list-style-type: none"> • Bauvorhaben, Deckblatt
5	Register 5 <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Angaben zur Effizienz
6	Register 6 <ul style="list-style-type: none"> • Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten • Formular 3 – Technische Daten • Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen • Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft
7	Register 7 <ul style="list-style-type: none"> • Emissionsquellenplan • Verfahrensfießbild Kern-Macherei • Layout Eisengießerei
8	Register 8 <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Immissionsprognose • Anlage Lärmgutachten



Nummer	Inhalt
9	Register 9 <ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Umweltverträglichkeit
10	Register 10 <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsschutz, Brandschutz und Anlagensicherheit
11	Register 11 <ul style="list-style-type: none">• Technische Unterlagen – Deckblatt
12	Register 12 <ul style="list-style-type: none">• Technische Merkblätter• Sicherheitsdatenblätter

Abschrift



Anlage B: Anlagendaten

Die Anlage enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheiten [Bestand, Neu / Änderung]

Betriebseinheit Nr. 1	
Bezeichnung:	Schmelzbetrieb
Bestehend aus:	Gattierung, 2 Kupolöfen 4t/h, Vorherd, Windgebläse, Sauerstofftank, Luftkühler, Kupolofenentstaubung, MF- Induktionsofen 1t/h, E- Ofenkühlung, Ringabsaugung, Magnesiumbehandlung mit Absaugung, Kupolofenkühler, Schwerkraftabscheider, BMD- Entstaubungsanlage
Betriebseinheit Nr. 2	
Bezeichnung:	Formerei
Bestehend aus:	HWS- Kastenformanlage, Entstaubung HWS + Sandaufbereitung, Absaugung 2 Gießstrecken und 5 Kühlbahnen
Betriebseinheit Nr. 3	
Bezeichnung:	Kern-Macherei
Bestehend aus:	4 Kern-Schießmaschinen, Kern-Trockenofen, Kern-Sandaufbereitung, 2 Neusandsilo á 23m³, Arasinwäscher
Betriebseinheit Nr. 4	
Bezeichnung:	Sandaufbereitung
Bestehend aus:	Vakuummischer, Förderbänder; Becherwerke, Polygonsiebe, Sand-schleuder, 1 Neusandsilo, 1 Silo f. Betontit- Kohlenstaub Gemisch
Betriebseinheit Nr. 5	
Bezeichnung:	Putzerei
Bestehend aus:	6 Putzplätze, 6 Schleifplätze, 1 Putztrommel, Putzereientstaubung, Handstrahlanlage, 3 Strahlautomaten mit Entstaubung, Glühofen
Betriebseinheit Nr. 6	
Bezeichnung:	Handformerei,
Bestehend aus:	Schneckenmischer mit Verteiler, Rollengang, Auspackrost mit Siebtrommel, Fluidbettkühler, 1 Altsandsilo, 1 Neusandsilo, pneumatischer Sandtransport, Entstaubungsanlage
Betriebseinheit Nr. 7	
Bezeichnung:	Nebenbetriebe und Versorgungseinrichtungen
Bestehend aus:	Modelllager, Anlagen zur Versorgung mit Energie und Hilfsstoffen, Schlosserei, Werkstätten, Büros und Sozialräume, Versand
Betriebseinheit Nr. 8	
Bezeichnung:	Tauchgrundierung
Bestehend aus:	Tauchbecken, Tauchzone, Trockenzone, Abluftanlage, Umluftgerät, Hub- / Senkstation



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 [BGBl. I Seite 1274]
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen] vom 02.05.2013 [BGBl. I Seite 973]
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über das Genehmigungsverfahren] vom 29.05.1992 [BGBl. I Seite 1001]
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [GebG NRW] vom 23.08.1999 [GV. NRW Seite 524]
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [Landesbauordnung] vom 01.03.2000 [GV. NRW. Seite 255 / SGV. NRW. 232]
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft] vom 24.07.2002 [GMBI. Seite 511])
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm] vom 26.08.98 [GMBI. Nr. 26 / 1998, Seite 503]
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 [BGBl. I Seite 1246]
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 [BGBl. I Seite 49]
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 [GV. NRW. Seite 274 / SGV. NRW. 77]